

sprechen sie den Sicherheitsbestimmungen des Organs SV, ist der Vorsitzende des Gerichts in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen.

- Informationsaustausch mit dem Verteidiger gewähren, SG/VH hat dabei seinen Vorführungsplatz nicht zu verlassen.
- Während der Verhandlungspausen SG/VH unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen im Gerichtsgewahrsam bzw. im GTW unter entsprechender Sicherung einschließen.
- Bei Benutzung von Toiletten durch SG/VH
 - vorherige Überprüfung der Toilettenräume auf Entweichungsmöglichkeiten und unerlaubte Gegenstände;
 - Toilette während der Benutzung durch SG/VH für andere Personen zeitweilig sperren;
 - SG/VH im Blickfeld behalten; Tür offen lassen; Verriegeln der Tür verhindern.
- Wird vom Richter einem VH eine Sprechgenehmigung mit seinen Angehörigen erteilt, so ist diese zu gewähren, dabei
 - geeigneten Raum unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen aussuchen oder den Vorführungsort im Verhandlungssaal dazu nutzen;
 - darauf achten, daß kein Informationsaustausch über den Prozeßverlauf erfolgt oder das Gespräch den Bestimmungen der Untersuchungshaft zuwider geführt und keinerlei Gegenstände übergeben werden und
 - die Begrüßung und Verabschiedung nur durch Handschlag gestatten.
- Sind von den SG/VH Unterschriften auf Gerichtspapieren zu leisten, so sind diese dazu den SG/VH an ihren Plätzen vorzulegen. Bei Vorführung zum Richtertisch besteht Möglichkeit des plötzlichen Entweichens durch Fenster, Türen und dgl.

6.9. Gewährleistung der Sicherheit im Gerichtsgewahrsam

Gerichtsgewahrsame dienen der zeitweiligen sicheren Unterbringung von SG/VH. Da sie nicht im ständigen Kontrollbereich des Organs SV liegen, sind sie deshalb vor und nach jeder Belegung gründlich auf Sicherheit und Ordnung zu überprüfen.

Einzelmaßnahmen:

- Schlüssel zum Gerichtsgewahrsam beim Pförtner bzw. in der Geschäftsstelle des Gerichts gegen Quittung empfangen und bei Abgabe austragen lassen.
- Gerichtsgewahrsame müssen den weisungsmäßigen Sicherheits-